



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 2002

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	18. 1. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige.	119
20025	23. 1. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Betriebssatzung für den Landesbetrieb Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.	119
203030	18. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Ersatzleistung für Sachschäden, die Beamte des Landes oder ihre Familienangehörigen durch Gewaltaktionen erleiden.	119
20510	20. 12. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Kosten für Dolmetscher und Übersetzer.	119
20510	23. 1. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei.	120
26	19. 12. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen in den ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft bestimmten Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen.	106
71340	23. 1. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Betriebssatzung für den Landesbetrieb Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.	120

I.

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur sozialen Betreuung von
ausländischen Staatsangehörigen
in den ausschließlich für den Vollzug von
Abschiebungshaft bestimmten Einrichtungen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 19. 12. 2001 – 14/VI.4.4

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften – VV – zu §§ 44 Landeshaushaltsordnung – LHO – Zuwendungen für Maßnahmen zur sozialen Betreuung von in Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert wird die soziale Betreuung von ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die dieser Verpflichtung nicht freiwillig nachgekommen sind und deshalb aus den Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgeführt werden müssen.

2.2

Die Tätigkeit der Betreuer vollzieht sich innerhalb der geltenden Vorschriften und institutionellen Regelungen. Die Sicherheitsbelange der Abschiebungshafteinrichtungen sind zu wahren. Die Rechte und Pflichten der Betreuer ergeben sich im Einzelnen aus den schriftlichen Verhaltenshinweisen der jeweiligen Abschiebungshafteinrichtung.

2.3

Zu den Aufgaben der sozialen Betreuung gehören allgemeine soziale Betreuungs- und Beschäftigungsangebote unter Berücksichtigung der ethnischen und religiösen Besonderheiten, um sozialen Spannungen entgegenzuwirken.

Hierzu zählen in erster Linie

- Das frühzeitige Erkennen von Konfliktsituationen und Vorschläge zu deren Lösung.
- Gespräche mit den inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen.
- Ermöglichung von Telefonaten, auch ins Heimatland.
- Förderung von Kontakten zu Angehörigen und Bekannten.
- Unterstützung bei Kontakten zu Behörden, Anwälten und Einrichtungen.
- Übersetzungshilfen
- Hilfe bei der Nachforschung nach dem Verbleib persönlicher Gegenstände.
- Angebote zur Gestaltung der Freizeit in der Abschiebungshafteinrichtung sowie Sportangebote (siehe Beispiele der **Anlage 1**).

- Durchführung eines Erfahrungsaustausches mit anderen in den Abschiebungshafteinrichtungen in NRW tätigen Betreuern.

2.4

Nicht zu den Aufgaben der sozialen Betreuung gehören die Rechts- und Verfahrensberatung, sowie die Mitwirkung bei vollzuglichen Maßnahmen und Entscheidungen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW angehören und verbandsunabhängige Träger (z.B. örtliche Initiativgruppen). Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Vorlage eines Konzeptes, das in den Gesamtbetreuerahmen (Bedingungen in der Abschiebungshafteinrichtung, Struktur der zu Betreuenden) eingepasst ist.

4.2

Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter nicht den grundlegenden gesetzlichen Regelungen der Abschiebung entgegenwirken. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, die während der Betreuungstätigkeit erworben werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:
Anteilsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung:
Zuschuß

5.4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne von **Anlage 2** dieser Richtlinie

5.5

Höhe der Zuwendung

Die Landesförderung beträgt grundsätzlich bis zu 80% der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 EUR beträgt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des Innenministeriums eine Abweichung zu den Ziffern 5.2 und 5.5 zulassen. (Ziffer 2.3 zu VV zu § 44 LHO)

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Eignung des Personals

6.1.1

Betreuungstätigkeiten

- Die Betreuungstätigkeit soll durch Personal mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung (insbesondere Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik) erfolgen.
- Hierbei kann auch Personal eingesetzt werden, das aufgrund der bisherigen Tätigkeit über vergleichbare Fähigkeiten verfügt.
- Sofern sportliche Aktivitäten angeboten werden, hat das eingesetzte Personal einen Übungsleiterschein vorzuweisen.
- Bei der Auswahl von Personal ist auf Mehrsprachigkeit zu achten. Die Sprachen der Hauptherkunftsländer sollen angemessen berücksichtigt werden.

6.1.2

Die Zulassung zur Betreuungstätigkeit ist von dem Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SüG NW-) abhängig.

7

Verfahren

Anlage 3 Die Antragsteller richten ihre Anträge (**Anlage 3**), die möglichst mit den anderen in der Abschiebungshafteinrichtung tätigen Betreuer / Betreuungsorganisationen abgestimmt sein sollten, über die jeweilige Leitung der Abschiebungshafteinrichtung an die unten genannte Bewilligungsbehörde. Die Abschiebungshafteinrichtung fügt dem Antrag eine Stellungnahme bei. Folgeanträge sollen jeweils bis zum 1. Oktober des Vorjahres vorgelegt werden.

7.1

Bewilligung

Anlage 4 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 21, Außenstelle Unna. Die Zuwendungsbescheide sind nach dem beigefügten Muster (**Anlage 4**) zu erteilen.

7.2

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.

7.3

Verwendungsnachweis

Anlage 5 Der Verwendungsnachweis (**Anlage 5**) ist nach anliegendem Muster der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 21, Außenstelle Unna-Massen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des geförderten Haushaltsjahres vorzulegen.

7.4

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie ggf. die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft und gelten bis zum 31. 12. 2003.

Zuwendungsfähige Sport- und Freizeitangebote

Sportangebote

Fußball
Handball
Aerobic/Gymnastik
Volleyball
Tischtennis
Basketball

Darts (ohne Metallspitzen)
Kicker
Federball
Völkerball
Jogging/Lauftraining

Freizeitangebote

Deutschkurse
Gesellschaftsspiele
Bibliothek
Musizieren
Gesprächskreise
Entspannungstechniken

Hörspielkassetten, CD
Gipsarbeiten
Salzteig
Kartoffeldruck
Serviettentechnik / Origami

Stroharbeiten
Moosgummi
Wasserfarben auf Papier
Zeichnen, Kohle, Blei-, Wachs-,
Bunt-, Filzstifte, Radierungen
Sticken, Stricken, Nähen,
Schneidern, Stopfen
Häckeln, Perlen, Weben,
Batik auf T-Shirts
Basteln mit Pappmaché
Knüpfen
Mandalas

Bibliothek: Bücher, Tageszeitschriften, Wörterbuch, Koran, Bibel,

Musik: Blockflöte, Bongos, Gitarre (ohne Stahlsaiten), Mundharmonika, Rasseln, Tamburin,
Trommeln, Xylophon

Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung in den Abschiebungshafteinrichtungen gefährden, sind von der Zulassung ausgeschlossen.

In diesem Katalog nicht aufgeführte weitere Sport- und Freizeitangebote müssen vor Durchführung mit der Abschiebungshafteinrichtung und der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

Anlage 2**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige i.S.v. Obergruppe 42 *)

Sächliche Verwaltungsausgaben i.S.v. Gruppierungsnummer 511 *):

- Büromaterial
- Bücher, Zeitungen, Gesetzestexte,
- Leihgebühren für Filme und andere Publikationsmittel,
- Entgelte für Post- und Fernmeldedienstleistungen

Verbrauchsmittel i.S.v. Gruppierungsnummer 514 *):

- Lebensmittel,
- Spiel- und Bastelmaterial (Anlg. 1),
- Telefonkarten

Reisekosten i.S.v. Gruppierungsnummer 527 *)

Sofern weitere nicht in diesem Katalog aufgeführte Verbrauchsmittel benötigt werden, sind diese vor Anschaffung bei der Bewilligungsbehörde mit einer Stellungnahme der Anstaltsleitung zu beantragen.

*) Gruppierungsnummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministeriums v. 10.1.2000 - MBl. NRW. S. 366 -

Anlage 3
Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
nach den Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen zur
sozialen Betreuung von
ausländischen Staatsangehörigen in den
ausschließlich für den Vollzug von
Abschiebungshaft bestimmten Einrichtungen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg
 - Außenstelle Unna-Massen -
 Wellersbergplatz 3
 59427 Unna

über

die Leiterin / den Leiter
 der Abschiebungshafteinrichtung

 (Straße, Hausnummer)

 (PLZ, Ort)

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. BLZ
	Kreditinstitut
2. MASSNAHME	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum:	von/bis:
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG	
Zu der obigen Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von..... EURO Cent beantragt.	

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, dass

1. die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
2. im Falle der Erstantragstellung mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und
3. er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz
 - berechtigt
 - nicht berechtigtist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

5. ANLAGEN (keine formularmäßige Vorgabe)

- Personalübersicht unter Angabe von Namen/Vornamen/Ausbildung (Abschluss) der Fachkraft, Dauer der Beschäftigung im Antragszeitraum sowie der wöchentlichen Arbeitszeit
- Finanzierungsplan
- ausführliche Darstellung der durchzuführenden Maßnahme

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

1) An

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
soziale Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen in den
Abschiebungshafteinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr Antrag

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-P)
Zuwendungsrichtlinien vom 19.12.2001
1 Empfangsbekanntnis
1 Verwendungsnachweisvordruck

Bewilligungsbescheid
(Projektförderung)

Sehr geehrte,

hiermit bewillige ich Ihnen auf Ihren o. g. Antrag für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von ...v.H. der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten,
höchstens jedoch

Euro, Cent

(in Worten:
Euro, Cent)

zur Durchführung folgender Maßnahme:

Soziale Betreuung in den Abschiebungshafteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweise ich insbesondere auf die Ziffern 2 und 6 der als Anlage beigefügten "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen in den ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft bestimmten Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2001", die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Zuwendungsfähige Gesamtkosten

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsart/Finanzierungshöhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von ... v. H. (maximal 80 v.H.) der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Als Höchstbetrag wird ein Betrag von ... Euro, Cent festgesetzt.

Zuwendungsfähige Gesamtkosten

Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen im Rahmen für das Jahr 2002

Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel entsprechend den Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung kann jedoch erst erfolgen, wenn dieser Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe) Die Bestandskraft und damit auch die Auszahlung können Sie beschleunigt herbeiführen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Nebenbestimmungen

Die beibefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nr. 1.42, 3.1, 3.5, 6.6 und 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
3. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
4. Vor Personaleinstellungen ist die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Ziffer 6 „Sonstige Zuwendungsbestimmungen“ der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen in den ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft bestimmten Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2001“ zu beteiligen.
5. Reisekosten sind nur im Rahmen des Landesreisekostengesetzes NRW zuwendungsfähig. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.
6. An Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen dieser Projektförderung keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
7. Für die Landeszuwendung ist ein Sachkonto einzurichten, auf dem sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind.
8. Von Publikationen (Pressemitteilungen etc.) ist der Bewilligungsbehörde zeitnah ein Überstück zur Verfügung zu stellen.
9. Von dem Telefonanbieter bzw. der Abschiebungshafteinrichtung sind für die geführten fernmündlichen Gespräche Einzelverbindungslisten anzufordern.
10. Bei Anforderung von Haushaltsmitteln ist der Zweimonatsbedarf unter Angabe der bisher getätigten sowie der geplanten künftigen Ausgaben darzulegen.

11. Werkverträge dürfen nur vergeben werden, soweit sie ein konkret festgelegtes Arbeitsergebnis enthalten.
12. Sofern die durch inhaftierte ausländische Staatsangehörige erstellten Gewerke (Mal- und Bastelarbeiten etc.) veräußert werden, ist der erzielte Gewinn den Einnahmen zuzuführen und entsprechend dem o.a. Verwendungszweck einzusetzen.
13. Sofern aufgrund von durchgeführten Veranstaltungen (Sportturniere etc.) Preise vergeben werden, sind diese nicht zuwendungsfähig.
14. Die Kosten für Materialbeschaffungen werden für die oben angegebenen Angebote im notwendigen Umfang übernommen. Sofern die Einzelanschaffung den Wert von 250 EURO übersteigt, ist der Bewilligungsbehörde dies vorab mitzuteilen
15. Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal) zu berücksichtigen.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach beiliegendem Muster zu führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Wellersbergplatz 3, 59427 Unna,

einzu legen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

2) ww. sofort

 (Zuwendungsempfänger)

 (Ort/Datum)

Auskunft erteilt: _____

Telefon: _____

Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat 21
 Wellersbergplatz 3

59427 Unna

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen in den ausschließlich für den Vollzug von Abschiebungshaft bestimmten Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom

Verwendungsnachweis

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde					
Vom	Az.:	über	EUR	Cent	
Vom	Az.:	über	EUR	Cent	
Vom	Az.:	über	EUR	Cent	
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt			EUR	Cent	
Es wurden insgesamt ausgezahlt:			EUR	Cent	

I. Sachbericht

(Ausführliche Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des eingesetzten Personals, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Gesamtabrechnung

Art	Laut Bewilligungsbescheid		Laut Abrechnung	
	EUR	Cent	EUR	Cent
Zuwendung				
Ausgabengliederung lt. Zuwendungsbescheid				
a) Personalkosten				
b) Honorarkosten				
c) Sachkosten				
d) Verbrauchsmittel				
f) Reisekosten				

2. Einzelabrechnung

Nach dem beigefügten Muster Anlage 5 a (auf DIN A3 einreichen)

III. Bestätigungen

<p>Es wird bestätigt, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, - die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen, - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, - für die geförderte Maßnahme weitere öffentliche Mittel nicht oder nur in der angegebenen Höhe in Anspruch genommen wurden, - eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P <p><input type="checkbox"/> nicht unterhalten wird und ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie zum Beispiel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die vollständige Prüfung des Verwendungsnachweises mit dem Ergebnis des beigefügten Prüfvermerk/ -bericht vorgenommen hat</p>

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

20023

**Kranzspenden und Nachrufe
für verstorbene Verwaltungsangehörige**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 18. 1. 2001 – 24 – 1.34.00-1/01

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird der RdErl. v. 12. 5. 1969 (SMBl. NRW. 20023) wie folgt geändert:

In Nummer 1.3 wird die Zahl „130 DM“ durch die Zahl „82 Euro“ und die Zahl „150 DM“ durch die Zahl „92 Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2002 S. 119.

20025

**Betriebssatzung für den Landesbetrieb
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers
v. 23. 1. 2002 – 52/12 – 22/24

Mein RdErl. v. 24. 11. 2000 (SMBl. NRW. 20025) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird Abs. 2 ersatzlos gestrichen.
2. Die Absätze 3 bis 6 werden 2 bis 5.

– MBl. NRW. 2002 S. 119.

203030

**Ersatzleistung
für Sachschäden, die Beamte des Landes
oder ihre Familienangehörigen
durch Gewaltaktionen erleiden**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
u. d. Finanzministeriums
v. 18. 1. 2001 – 24 – 1.30.02-10/01

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird der Gem. RdErl. v. 3. 2. 1987 (SMBl. NRW. 203030) wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird die Zahl „50 DM“ durch die Zahl „25 Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2002 S. 119.

20510

**Kosten
für Dolmetscher und Übersetzer**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 20. 12. 2001 44.2 – 2001

Der RdErl. v. 29. 9. 1994 – IV A 2 – 2001 – (SMBl. NRW. 20510) wird wie folgt geändert:

Durch die Einführung des Euro einschließlich seiner Untereinheit Cent am 1. Januar 2002 ist eine Umstellung der Währungsbezeichnung „DM“ in die Währungsbezeichnung „Euro“ erforderlich. Vom diesem Zeitpunkt an gilt der Erlass daher mit folgender Maßgabe:

1.

In Absatz 1 wird „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen und andern Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – KostRÄndG 1994) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1546)“.

2.

In Absatz 3 wird „von 50,- bis 100,- DM/h“ ersetzt durch „von 25,- bis 52,- Euro/h“.

3.

In Absatz 8 wird „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 1 Nr. 4“

4.

In Absatz 10 wird „unter III und IV“ ersetzt durch „Gruppe C und Gruppe D“.

5.

Die Anlage (Vordruck „Entschädigung von Dolmetschern und Übersetzern“) wird wie folgt geändert:

5.1

An die Stelle der Währungsbezeichnung „DM“ tritt „Euro“

5.2

Unter Kostenberechnung „a) Entschädigung für Dolmetscher“ wird „5 DM“ durch „2,50 Euro“ ersetzt.

5.3

Unter Sprachgruppe A wird „50,- DM“ durch „25,- Euro“, „60,- DM“ durch „30,- Euro“ und „70,- DM“ durch „35,- Euro“ ersetzt.

Die Sprachgruppe A beinhaltet jetzt folgende Sprachen:
Afrikaans, Dänisch, Englisch, Französisch, Isländisch, Italienisch, Katalanisch, Letzeburgisch, Niederländisch, Norwegisch, Portugiesisch, Brasilianisch, Schwedisch, Spanisch.

5.4

Unter Sprachgruppe B wird „60,- DM“ durch „30,- Euro“, „70,- DM“ durch „35,- Euro“ und „80,- DM“ durch „40,- Euro“ ersetzt.

Die Sprachgruppe B beinhaltet jetzt folgende Sprachen:
Bulgarisch/Makedonisch, Griechisch, Irisch, Lettisch, Litauisch, Madagassisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Slowenisch, Somali, Tschechisch/Slowakisch, Ukrainisch, Weißrussisch.

5.5

Unter Sprachgruppe C wird „70,- DM“ durch „35,- Euro“, „80,- DM“ durch „40,- Euro“ und „90,- DM“ durch „45,- Euro“ ersetzt.

Die Sprachgruppe C beinhaltet jetzt folgende Sprachen:
Albanisch, Arabisch, Amharisch, Aseri, Bengalisch, Birmanisch, Chinesisch, Estnisch, Finnisch, Georgisch, Hausa/Sudan-Amtssprache, Hebräisch (Iwrit), Hindi, Japanisch, Kambodschanisch (Khmer), Kasachisch, Kirgisch, Koreanisch, Laotisch, Malaiisch/Indonesisch, Mongolisch, Nepalesisch, Paschtu, Persisch/Dari, Philippino/Tagalog, Singhalesisch, Suaheli/Bantu-Amtssprache, Tadschikisch, Tamilisch, Thailändisch, Türkisch, Turkmenisch, Ungarisch, Urdu, Usbekisch, Vietnamesisch.

5.6

Unter „Zeitzuschlag“ wird „5 DM“ durch „2,50 Euro“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2002 S. 119.

20510

**Erhebung von Sicherheitsleistungen
durch die Polizei**RdErl. d. Innenministeriums
v. 23. 1. 2002 – 44.2 – 25.11/10

Der RdErl. v. 26. 8. 1980 – IV A 2 – 25.11/10 – (SMBL. NRW: 20510) wird wie folgt geändert:

Durch die Einführung des Euro einschließlich seiner Untereinheit Cent am 1. Januar 2002 ist eine Umstellung der Währungsbezeichnung „DM“ in die Währungsbezeichnung „Euro“ erforderlich. Ab sofort gilt der Erlass daher mit folgender Maßgabe:

1.

In Nummer 2.22 wird „ist grundsätzlich in Deutscher Mark, und zwar“ ersetzt durch „ist grundsätzlich in Euro, und zwar“ ersetzt.

2.

In Nummer 2.22, erster Spiegelstrich, wird „auf den festgesetzten DM-Betrag“ ersetzt durch „auf den festgesetzten Euro-Betrag“ ersetzt.

3.

In Nummer 2.22, zweiter Spiegelstrich, wird „einen dem DM-Betrag etwa“ ersetzt durch „einen dem Euro-Betrag etwa“ ersetzt.

4.

In Nummer 2.22, dritter Spiegelstrich, wird „einen dem DM-Betrag etwa“ ersetzt durch „einen dem Euro-Betrag etwa“ ersetzt.

5.

In Nummer 2.22, vierter Spiegelstrich, wird „auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag“ ersetzt durch „auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag“ ersetzt.

6.

In Nummer 2.22, fünfter Spiegelstrich, wird „auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag“ ersetzt durch „auf den festgesetzten Euro-Betrag oder auf einen dem Euro-Betrag“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2002 S. 120.

71340

**Betriebssatzung für den Landesbetrieb
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministers
v. 23. 1. 2002 – 52/12 – 22/24

Mein RdErl. v. 24. 11. 2000 (SMBL. NRW. 71340) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

2. Die Absätze 3 bis 6 werden 2 bis 5.

– MBl. NRW. 2002 S. 120.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569